

# Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus

Bericht der Regierung vom 3. Dezember 2019

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2 Problem- und Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>3 Begriffe</b>	<b>6</b>
<b>4 Leitgedanken</b>	<b>6</b>
<b>5 Radikalisierungs- und Extremismusprävention</b>	<b>8</b>
5.1 Aufgabe der Radikalisierungs- und Extremismusprävention	8
5.2 Leitgedanken für die Radikalisierungs- und Extremismusprävention	8
5.3 Radikalisierungs- und Extremismusbekämpfung ausserhalb des Sicherheitsbereichs	8
5.3.1 Vorbemerkung zur Sozialisation	8
5.3.2 Bildung	9
5.3.3 Sozialwesen	10
5.3.4 Integration	11
5.3.5 Religion	12
5.3.6 Gesundheit	12
<b>6 Radikalisierungsprozess</b>	<b>13</b>
<b>7 Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus</b>	<b>15</b>
7.1 Im Allgemeinen	15
7.2 26 Massnahmen in fünf Handlungsfeldern	15
7.3 Ist-Situation	16
7.3.1 Massnahmen 1 – 26	16
7.3.2 Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (M 5 und M 19)	22
7.3.3 Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei (M 14)	24
7.4 Ist-Soll-Analyse	24

7.4.1	Massnahme 10: Eine Fach- und Anlaufstelle für den Kanton	24
7.4.2	Massnahmen 1 bis 26	25
7.4.3	Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)	30
<b>8</b>	<b>Fazit</b>	<b>32</b>
<b>9</b>	<b>Antrag</b>	<b>33</b>

## Zusammenfassung

*In der Februarsession 2018 hiess der Kantonsrat das Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung» mit geänderterem Wortlaut gut. Die Regierung wird darin eingeladen, dem Kantonsrat über die im Kanton St.Gallen vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sowie über die im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vorgeschlagenen Massnahmen Bericht zu erstatten. Die im ursprünglichen Wortlaut enthaltene Fokussierung auf den religiös motivierten Extremismus wurde im Rahmen der Änderung des Wortlauts durch eine Berücksichtigung aller Formen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus ersetzt.*

*Die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus hat national und international stark an Bedeutung gewonnen. Die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung umfasst vier Handlungsfelder: Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge. Der vorliegende Bericht fokussiert auf die Terrorismusprävention ausserhalb des Sicherheitsbereichs. Im Zentrum steht dabei die Prävention in den Bereichen Bildung, Religion, Sozialwesen und Integration. Präventionsarbeit dient dem Erkennen und Verhindern der Radikalisierung einer bestimmten, einzelnen Person.*

*Die Bestandesaufnahme und die Ist-Soll-Analyse mit den im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP) vorgeschlagenen Massnahmen zeigen, dass der Kanton St.Gallen bei der Radikalisierungs- und Extremismusprävention gut aufgestellt ist. Kooperation und effektive Strukturen, Koordination zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie Instrumente, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zu erkennen und zu verhindern, sind im Kanton St.Gallen grundsätzlich vorhanden. So besteht eine etablierte institutionelle interdisziplinäre Zusammenarbeit und die relevanten Akteurinnen und Akteure sind vernetzt. Auch ist ein rascher und koordinierter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren gewährleistet. Im Schulbereich stehen bereits geeignete Instrumente zur Verfügung und sind Modelle für Arbeitsprozesse definiert, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zum gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu verhindern.*

*Was es bis anhin im Kanton St.Gallen nicht gab und als erforderlich erachtet wird, ist eine niederschwellige spezifische Anlaufstelle für sich sorgende Eltern, Angehörige, Freundinnen und Freunde, Lehrpersonen, Betreuungspersonen und Arbeitgebende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Fragen oder Hinweise haben oder befürchten, dass sich eine Person radikalisiert (Massnahme 10 des NAP). Diese – aus Sicht der Regierung und der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten – bestehende Lücke wurde mit der neuen Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX) per September 2019 geschlossen. FAREX wird auch in den Bereichen «Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (M 2)», «Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen (M 5)», «Informationen zu*

*Religionsfragen (M 6)», «Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung (M 7)» sowie «Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen (M 23)» tätig sein.*

*In der zweijährigen Aufbauphase wird FAREX durch den Kanton (Budgetabschnitt des Generalsekretariates des Sicherheits- und Justizdepartementes) finanziert. Das Controlling und die Berichterstattung werden darüber Auskunft geben, ob und wie das Angebot von FAREX weitergeführt wird. Ob, wie und unter welcher Federführung ist dann zu entscheiden.*

*Ebenfalls Handlungsbedarf besteht in Bezug auf den Informationsaustausch (M 15b). Diese Thematik ist Gegenstand des Projekts «Ergänzung Polizeigesetz (XIV. Nachtrag)» unter Federführung des Sicherheits- und Justizdepartementes (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft).*

*Weiterer Handlungsbedarf wurde mit Bezug auf die Bezeichnung einer kantonalen Stelle insbesondere gegenüber dem Sicherheitsverbund Schweiz sowie für den interdepartementalen Austausch festgestellt. Diese Stelle wird in der Aufbauphase von FAREX beim Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartementes angesiedelt.*

*Weiterer Handlungsbedarf des Kantons mit Bezug auf die anderen Massnahmen des NAP konnte nicht ausgemacht werden.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen mit dieser Vorlage Bericht zum Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung».

## **1 Ausgangslage**

Am 20. September 2016 wurde das Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung» eingereicht. Am 7. Februar 2017 informierte die Regierung, dass sie den Nationalen Aktionsplan «Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» abwarte, um anschliessend über die Stellungnahme zum Postulat beschliessen zu können. Nach Vorliegen des Nationalen Aktionsplans vom 4. Dezember 2017<sup>1</sup>, beantragte die Regierung am 23. Januar 2018 die Gutheissung des Postulats mit geänderter Wortlaut. Am 20. Februar 2018 hiess der Kantonsrat das Postulat 43.16.05 «Massnahmen zur Prävention von religiöser Radikalisierung» mit folgendem Wortlaut gemäss Antrag der Regierung gut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat über die im Kanton St.Gallen vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus sowie über die im Nationalen Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vorgeschlagenen Massnahmen Bericht zu erstatten».

Mit Beschluss vom 19. Juni 2018 erteilte die Regierung den Projektauftrag «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» unter Federführung des Sicherheits- und Justizdepartementes mit den nachfolgenden Zielen:

1. Übersicht über die im Kanton St.Gallen vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus;
2. Prüfung der 26 Massnahmen des Nationalen Aktionsplans mit Bezug auf den Kanton St.Gallen (keine Detail-, sondern Grob-Prüfung i.S.v. vorhanden / nicht-vorhanden; Frage nach Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen stellt sich / stellt sich nicht);

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2017/2017-12-04/171204-nap-d.pdf>.

3. Ist-Soll-Vergleich der Präventions- und Integrationsmassnahmen des Nationalen Aktionsplans ausserhalb des Sicherheitsbereichs mit Bezug auf den Kanton St.Gallen;
4. Liste der Präventions- und Integrationsmassnahmen des Nationalen Aktionsplans ausserhalb des Sicherheitsbereichs, die in Folgeprojekten für den Kanton St.Gallen näher zu prüfen sind (unter Angabe des federführenden Departementes);  
*und ausserhalb des Auftrags des Kantonsrates:*
5. Bezeichnung der Stelle, an die sich die Bevölkerung und auch Fachpersonen bei Fragen zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus wenden können (Massnahme 10 des Nationalen Aktionsplans).

In zeitlicher Hinsicht entschied die Regierung einerseits, Massnahme 10 des Nationalen Aktionsplans vorzuziehen, und andererseits die Zuleitung des Berichts an den Kantonsrat per Ende 2019.

## 2 Problem- und Aufgabenstellung

Die Terroranschläge im nahen Ausland haben in der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass es auch in Europa einen Nährboden für Radikalisierung gibt – auch in der Schweiz. Zu denken ist hierbei an Dschihad-Reisende aus der Schweiz oder die Aktivitäten rund um die Al-Nur-Moschee in Winterthur. Aus diesem Grund hat die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus auch in der Schweiz stark an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat hat vor diesem Hintergrund im September 2015 die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung verabschiedet.<sup>2</sup> Diese wird seither Schritt für Schritt umgesetzt. Die Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung umfasst vier Handlungsfelder: Prävention, Repression, Schutz und Krisenvorsorge.

Grafische Darstellung der Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung<sup>3</sup>:



<sup>2</sup> Strategie der Schweiz zur Terrorismusbekämpfung vom 18. September 2015, BBl 2015, 7487 ff. (abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/7487.pdf>).

<sup>3</sup> Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung. Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz» vom 4. Juli 2016, S. 7 (abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44716.pdf>).

Zusammen mit den drei Berichten der Task-Force TETRA<sup>4</sup>, dem Aussenpolitischen Aktionsplan der Schweiz zur Prävention von gewalttätigem Extremismus des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom April 2016<sup>5</sup> und dem Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung – Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz» vom 4. Juli 2016<sup>6</sup> (abgekürzt Bestandsaufnahme) ist auch der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017 (nachfolgend NAP)<sup>7</sup> Teil der Umsetzung dieser Strategie. Auf Bundesebene sind zudem eine Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB)<sup>8</sup> und ein neues Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (abgekürzt PMT)<sup>9</sup> in Erarbeitung. Ziel der Teilrevision des Strafgesetzbuches ist es, das Instrumentarium der Strafverfolgung zu verstärken. Ziel des neuen Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus ist es, der Polizei mehr Möglichkeiten für den Umgang mit so genannten Gefährderinnen und Gefährdern ausserhalb von Strafverfahren zu geben.

Gegenstand des Berichts ist die Terrorismusprävention ausserhalb des Sicherheitsbereichs; der Strafvollzug nur insoweit, als er Gegenstand des NAP ist.

Am Anfang der Bekämpfung der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus stehen nicht die Sicherheitsbehörden. Entscheidet sich eine Person, terroristisch aktiv zu werden, ist die Radikalisierung bereits erfolgt. Gelingt es, eine Radikalisierung zu verhindern, kann das die Person davon abhalten, sich mit Gewalt gegen die Gesellschaft zu wenden.

Grafische Darstellung der Phasen der Radikalisierung:<sup>10</sup>



Präventionsarbeit dient dem Erkennen und Verhindern der Radikalisierung einer bestimmten, einzelnen Person (Phase 1). Radikalisiert sich eine Person weiter, ist es unter anderem am Nach-

<sup>4</sup> Bekämpfung von dschihadistisch motiviertem Terrorismus in der Schweiz mit Schwerpunkt auf dschihadistisch motivierten Reisenden. Aktuelle Lage und Massnahmenkatalog (Februar 2015), abrufbar unter <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2015/2015-02-26/ber-d.pdf>; Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung des dschihadistisch motiviertem Terrorismus. Zweiter Bericht der Task-Force TETRA (Oktober 2015), abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2015/2015-11-02/ber-tetra-d.pdf>; Massnahmen der Schweiz zur Bekämpfung des dschihadistisch motiviertem Terrorismus. Dritter TETRA-Bericht (April 2017), abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2017/2017-03-14/tetra-ber-d.pdf>.

<sup>5</sup> Abrufbar unter [https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/Aussenpolitischer-Aktionsplan-PVE160404\\_DE.pdf](https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/SchweizerischeAussenpolitik/Aussenpolitischer-Aktionsplan-PVE160404_DE.pdf).

<sup>6</sup> Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/44716.pdf>.

<sup>7</sup> Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/50666.pdf>.

<sup>8</sup> Botschaft in BBI 2018, 6427.

<sup>9</sup> Botschaft in BBI 2019, 4751.

<sup>10</sup> Bundesamt für Polizei fedpol, Phasen der Radikalisierung: Phase 1: Beginn der Radikalisierung (Radikalisierung); Phase 2: Der Nachrichtendienst wird aktiv (Aufdeckung); Phase 3: Polizeiliche Interventionen und Ermittlungen (Ermittlung); Phase 4a: Strafverfahren und Anklage (Anklage); Phase 4b: Verurteilung (Verurteilung); Phase 5: Strafvollzug (Strafvollzug); Phase 6: Nach dem Strafvollzug (Integration); abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/terrorismus/terrorismus-aktuelle-lage/Phasen.html>.

richtendienst des Bundes (NDB), Massnahmen zur Erkennung der Bedrohung (Phase 2) zu ergreifen. Geht von einer radikalisierten Person weiterhin eine Gefahr aus, soll sie mit polizeilichem Zwang an einem bestimmten Verhalten gehindert werden (Phase 3). Anschliessend folgen Strafverfahren und Anklage (Phase 4a), Verurteilung (Phase 4b) und Strafvollzug (Phase 5). Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug bzw. nach Verbüsung der Strafe folgt die Integration/Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Phase 6).<sup>11</sup> Der Bericht fokussiert auf Phase 1, d.h. auf den Beginn der Radikalisierung; die Integration nach dem Strafvollzug nur insoweit, als sie Gegenstand des NAP ist.

### 3 Begriffe

Von Extremismus wird gesprochen, wenn Menschen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen sehen und solchen Ideologien folgen.<sup>12</sup> Als Vorstufe der verschiedenen Formen von Extremismus kann daher die Bereitschaft zu Gewalt bezeichnet werden. Zur Rechtfertigung von gewalttätigem Verhalten werden bestimmte Ideologien herangezogen. Gewalt wird als «attraktives» Konfliktlösungsmuster angesehen und durch Umgangsformen und Symbole verherrlicht.

Allen Formen des Extremismus ist gemeinsam, dass Menschen aufgrund einer anderen Herkunft, Ethnie, Hautfarbe, Kultur, Sprache, politischen Haltung, Zugehörigkeit, Ideologie oder Religion abgelehnt werden. Das Spektrum der Formen reicht von radikalen Fankulturen im Sport über Links- oder Rechtsextremismus sowie dschihadistischen Extremismus bis hin zu religiösem Fanatismus und sektenähnlichen Gruppierungen. Eine grosse Gemeinsamkeit aller aufgeführten extremistischen Richtungen besteht in der Demokratiefeindlichkeit, da Demokratie immer Kompromisse und Mässigung mit sich bringt.

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen.<sup>13</sup>

### 4 Leitgedanken

Oft lässt sich nicht ausmachen, weshalb ein junger Mensch sich für entsprechende politische, religiöse und anderweitige Propaganda zu interessieren beginnt. Die Jugendjahre spielen zweifellos eine zentrale Rolle. Die Adoleszenz ist eine Phase der Sinn- und Orientierungssuche, aber auch der Abgrenzung und Provokation. Risikoreiches, extremes Verhalten gehört deshalb fest mit dazu. Auch die Orientierung an den Gleichaltrigen sowie die Suche nach Zugehörigkeit und Anerkennung in Peergroups und Gemeinschaften sind ein fester Bestandteil der Jugendphase. Ein typisches Profil für Personen, die beispielsweise offen für dschihadistische, linksextreme oder rechtsextreme Propaganda sind, gibt es keines.<sup>14</sup>

Nicht alles, was Teilen der Gesellschaft missfällt und als extrem erscheint, gilt es zu verhindern. Unsere pluralistische Gesellschaft zeichnet sich durch ein breites Spektrum an Meinungen aus. Die Grundrechte garantieren just auch Äusserungen und Lebensformen ausserhalb der von der

---

<sup>11</sup> Vgl. Broschüre, abrufbar unter <https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/aktuell/news/2016/2016-11-11/phasen-radikalisierung-d.pdf>.

<sup>12</sup> Themenheft Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund!, S. 3 (abrufbar unter [https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017\\_Radikalisierung-Extremismus\\_Online.pdf](https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017_Radikalisierung-Extremismus_Online.pdf)).

<sup>13</sup> NAP, S. 11 (abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/50666.pdf>).

<sup>14</sup> Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung. Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz» vom 4. Juli 2016, S. 7 (abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44716.pdf>); vgl. zu den Entstehungszusammenhängen bei dschihadistischer Radikalisierung Themenheft Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund!, S. 14 ff. (abrufbar unter [https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017\\_Radikalisierung-Extremismus\\_Online.pdf](https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017_Radikalisierung-Extremismus_Online.pdf)).

Bevölkerungsmehrheit vertretenen Werte. Die Frage, wann bzw. zu welchem Zeitpunkt der Staat präventiv eingreifen soll oder muss, lässt sich weder in der Theorie noch in der Praxis so einfach beantworten. Fest steht, dass staatliche Bevormundung ebenso unerwünscht ist wie staatliche Unterlassung.

Ziel ist, praxistaugliche Voraussetzungen für die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu schaffen. Dieses Ziel verfolgt auch der NAP mit seinen 26 Massnahmen. Kooperation und effektive Strukturen, Koordination zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren sowie Instrumente, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zu erkennen und zu verhindern, sind für die Zielerreichung entscheidend. Der Kanton St.Gallen kann und muss deshalb nicht alles selber machen bzw. neu erfinden und ist auch nicht allein – die Massnahmen des NAP, das jährliche Monitoring des NAP (woraus ersichtlich ist, was die anderen Kantone machen), die Nationale Koordinationsstelle NAP, der nationale Expertentool NAP usw. gilt es möglichst effektiv für den Kanton zu nutzen. Aus diesem Grund fokussiert der vorliegende Bericht auf den NAP; dies vereinfacht auch die Weiterführung der Thematik nach Fertigstellung des Berichts.

Es ergibt wenig Sinn, unabhängig und losgelöst vom NAP eine Übersicht über die im Kanton St.Gallen vorhandenen Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus zu machen. Die im Kanton St.Gallen vorhandenen Massnahmen, Projekte, Programme und Instrumente werden deshalb unter den Massnahmen des NAP dargestellt (Ist-Situation).

Radikalisierung ist ein Prozess, bei dem eine Person immer extremere politische, soziale oder religiöse Bestrebungen annimmt, allenfalls bis hin zum Einsatz von extremer Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Von Extremismus wird gesprochen, wenn Menschen Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer Interessen sehen und solchen Ideologien folgen. Aus diesem Grund ist Gewaltprävention auch Radikalisierungs- und Extremismusprävention. Im Bereich der Gewaltprävention verfügt der Kanton St.Gallen über etablierte Strukturen, vielfältige Angebote und zahlreiche Aktivitäten. Auch gibt es eine kantonale Fachstelle Gewaltprävention.<sup>15</sup> Diese sind für die Radikalisierungs- und Extremismusprävention zu nutzen.

Die Radikalisierungs- und Extremismusprävention als Gegenstand der Terrorismusbekämpfung ausserhalb des Sicherheitsbereichs gehört zur Sozialhilfe im weiteren Sinn bzw. bei Schülerinnen und Schülern auch zur Schule.<sup>16</sup> Aus diesem Grund ist die Radikalisierungs- und Extremismusprävention in die diesbetreffend etablierten Strukturen innerkantonal mit den Gemeinden, dem Kanton und der Zivilgesellschaft (Schulen, Jugend- und Schulsozialarbeit, Fachstellen usw.), aber auch ausserkantonal einzubetten.

Der Staat strebt bei der Erfüllung der Staatsaufgaben die Verwirklichung der Staatsziele an (Art. 24 Abs. 1 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Soweit Aufgaben von öffentlichem Interesse von Privaten wahrgenommen werden, kann der Staat diese unterstützen (Art. 24 Abs. 2 KV). Im Kanton St.Gallen besteht ein etabliertes Netz von nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren (Zivilgesellschaft). Die Initiative des Staates für Projekte, Programme und Instrumente ist gegenüber den nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren subsidiär.

Weil die Grundlage für Präventionsmassnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus die Sozialisation eines Menschen im Kanton St.Gallen ist und es auch keine strikte Trennung gibt, wo die Sozialisation im Allgemeinen aufhört und die Präventionsmassnahmen im Besonderen anfangen, wird darauf eingegangen.

---

<sup>15</sup> Die Fachstelle Gewaltprävention ist beim Amt für Gesundheitsvorsorge im Gesundheitsdepartement angesiedelt.

<sup>16</sup> Sie richtet sich auch nach dem Schulrecht (*lex specialis*).

Die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Strafvollzug (einschliesslich nach Verbüsung der Strafe) ist ein Thema des Justizvollzugs und steht bei den für den Justizvollzug zuständigen Gremien/Stellen – allen voran dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat, aber auch dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug – ganz oben auf der Agenda. Eine für den Kanton St.Gallen spezifische Sichtweise gibt es im Justizvollzug nicht; dementsprechend ist auch eine kantonseigene Initiative zur Entwicklung entsprechender Massnahmen entbehrlich.

## **5 Radikalisierungs- und Extremismusprävention**

### **5.1 Aufgabe der Radikalisierungs- und Extremismusprävention**

Radikalisierungs- und Extremismusprävention umfasst mehrere Ebenen: Prävention zielt zum einen auf die generelle Vermittlung eines Bewusstseins für die grundlegenden Regeln des demokratischen Staates und somit darauf, ihre Zielgruppen gegenüber Ansprachen von extremistischen Gruppen zu stärken. Gegebenenfalls richtet sie sich dabei gezielt an Gruppen, die Risikofaktoren aufweisen. Zum anderen umfasst Prävention die Arbeit mit Personen, die sich bereits im Prozess der Radikalisierung befinden beziehungsweise die bereits Mitglied extremistischer Gruppen sind. Ziel ist es, in diesen Fällen für einen Ausstieg beziehungsweise die Distanzierung von der extremistischen Ideologie zu werben.

### **5.2 Leitgedanken für die Radikalisierungs- und Extremismusprävention**

Wesentliche Leitgedanken für Massnahmen der Radikalisierungsprävention sind:<sup>17</sup>

- Es gibt kein typisches Profil für Personen, die dazu neigen, sich zu radikalieren.
- Die Prävention muss auf der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den Bereichen Bildung, Integration und Sozialwesen beruhen.
- Die Präventionsinstrumente müssen auf bereits vorhandenen Strukturen aufbauen.
- Die Lösungen sind auf lokaler oder regionaler Ebene zu entwickeln.
- Die Prozesse des Informationsaustauschs und der frühzeitigen Erkennung der Radikalisierung sind klar definiert.

### **5.3 Radikalisierungs- und Extremismusbekämpfung ausserhalb des Sicherheitsbereichs**

Die folgenden Ausführungen orientieren sich an den Handlungsfeldern der Strategie des Bundes zur Terrorismusbekämpfung ausserhalb des Sicherheitsbereichs (siehe S. 3). Es wird ein Überblick gegeben über die Rolle der staatlichen Leistungsbereiche im Bereich Bildung, Sozialwesen, Integration, Religion und Gesundheit bezüglich Radikalisierungs- und Extremismusprävention.

#### **5.3.1 Vorbemerkung zur Sozialisation**

Die Entwicklung eines Menschen zu einer sozialen und gesellschaftlich handlungsfähigen Persönlichkeit (Sozialisation) findet in unserer Gesellschaft an unterschiedlichen Orten statt. Die primäre Sozialisation geschieht in der frühen Kindheit. Sie ist grundlegend und schwer revidierbar. Es werden elementare soziale Regeln und Umgangsformen erlernt, die Grundstrukturen der Persönlichkeit in den Bereichen Sprache, Denken und Empfinden herausgebildet und die fundamentalen Muster für soziales Verhalten entwickelt.

---

<sup>17</sup> Bericht «Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung. Eine Bestandsaufnahme in der Schweiz» vom 4. Juli 2016, S. 7 (abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/44716.pdf>).

Die primäre Sozialisation ist überwiegend in den familiären Rahmen eingebettet und von den Beziehungen der Kinder zu den Erziehenden gekennzeichnet. In der sekundären Sozialisation werden die Verhaltensmuster, die sich bei der primären Sozialisation herausgebildet haben, weiterentwickelt und variiert. Das Individuum erlernt, welche Verhaltensweisen in einer bestimmten Situation erwartet werden, tolerierbar sind oder Tabus verletzen. Es wird mit gesellschaftlichen Konventionen, Normen und Werten konfrontiert, wobei ihm eine Vielzahl sozialer Umgangsformen, Regeln, Denkweisen und Einstellungen vermittelt werden.

Die sekundäre Sozialisation erfolgt weniger im familiären, sondern vor allem im ausserfamiliären Bereich durch die Instanzen institutionalisierter Erziehung, Bildung und Ausbildung, durch die Gleichaltrigengruppen, Vereine und durch die Massenmedien (Internet, soziale Medien).

### **5.3.2 Bildung**

Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) definiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Volksschule. Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt und fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen sowie die Gemütskräfte der Schülerin und des Schülers. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an. Die Volksschule erzieht die Schülerin und den Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.

Der Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen konkretisiert den Bildungsauftrag wie folgt: Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten und unterstützt diese in ihrem Erziehungsauftrag. Ausgehend von den Grundrechten, wie sie in der Bundesverfassung und im kantonalen Volksschulgesetz formuliert sind, orientiert sich die Schule an folgenden Werten:

- Sie geht von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus.
- Sie ist in Bezug auf Politik, Religionen und Konfessionen neutral.
- Sie fördert die Chancengleichheit.
- Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter.
- Sie wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung.
- Sie weckt und fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Sie fördert den gegenseitigen Respekt im Zusammenleben mit anderen Menschen, insbesondere bezüglich Kulturen, Religionen und Lebensformen.
- Sie geht von unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder und Jugendlichen aus und geht konstruktiv mit Vielfalt um.
- Sie trägt in einer pluralistischen Gesellschaft zum sozialen Zusammenhalt bei.

Für die Kinder und Jugendlichen stellt die Schule einen prägenden Teil ihres Alltags dar. Hier machen sie vielfältige Lern- und Lebenserfahrungen, die auf ausserschulisch erworbenen Erfahrungen aufbauen. Das soziale Zusammenleben, die Gemeinschaft und der Unterricht werden von allen Beteiligten mitgestaltet. Die Schülerinnen und Schüler lernen, sich in der Schule ihrem Alter entsprechend einzubringen und auf Klassen- und Schulebene mitzuwirken. Die Schule als Ort des sozialen, partizipativen Lernens fördert die Beziehungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und das Übernehmen von Verantwortung für die Gemeinschaft. Gegenseitige Wertschätzung, Lebensfreude und Mut stellen wichtige Werte dar.

Die zentrale Aufgabe der Schule besteht darin, den Schülerinnen und Schülern kultur- und gegenstandsbezogene Erfahrungen zu ermöglichen und dabei grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen zu vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler werden beim Aufbau von

persönlichen Interessen, dem Vertiefen von individuellen Begabungen und in der Entwicklung ihrer individuellen Persönlichkeit ermutigt, begleitet und unterstützt. Die sozial unterstützte Vermittlung von Kompetenzen knüpft am Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler an. Es werden Lerngelegenheiten angeboten, die dem unterschiedlichen Lern- und Leistungsstand und der Heterogenität Rechnung tragen. Bei alledem wird die Leistungsbereitschaft gefordert und gefördert.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Schule und die Lehrpersonen auf die Unterstützung durch Eltern, Erziehungsberechtigte und Behörden angewiesen. Die Zusammenarbeit von Schule, Eltern und Erziehungsberechtigten ergibt sich aus der gemeinsamen Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen. Sie verlangt von beiden Seiten Gesprächs- und Informationsbereitschaft und gegenseitige Achtung.

Bei den weiterführenden Schulen (Sekundarstufe II) und den Hochschulen liegt der Fokus stärker oder ausschliesslich auf der Wissensvermittlung bzw. in der Berufsbildung auf der Ausbildung der Lernenden. Das Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) und die kantonale Berufs bildungsverordnung (sGS 231.11; abgekürzt BBV) kennen keinen Erziehungsauftrag. Doch auch das Mittelschulgesetz hält fest: Die Mittelschule bildet die Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit den Eltern zu lebensbejahenden und gemeinschaftsfähigen Menschen, die selbstständig denken und arbeiten. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt. Die Mittelschule begleitet die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zu menschlicher Reife. Sie fördert die Entfaltung der Verstandes- und Gemütskräfte durch eingehende Beschäftigung mit wesentlichen Bereichen menschlichen Denkens und Schaffens in Vergangenheit und Gegenwart. Sie bildet die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu verantwortungsbewussten Menschen sowie Bürgerinnen und Bürgern (Art. 3 MSG).

### **5.3.3 Sozialwesen**

#### **5.3.3.a Grundangebote des Sozialbereichs**

Grundangebote des Sozialbereichs sind für Früherkennung und Verhinderung von Radikalisierung von grosser Bedeutung. Daher unterstützt im Kanton St.Gallen das Departement des Innern Gemeinden in der Ausgestaltung von vorschulischen, ausserschulischen und schulergänzenden Angeboten mit dem Ziel, das friedliche Miteinander zu stärken und die Chancengleichheit zu fördern. Im Vorschulbereich, dem Bereich der Frühen Förderung<sup>18</sup>, unterstützt das Departement des Innern Gemeinden im Aufbau von familienergänzenden Betreuungsangeboten, niederschwellig zugänglichen Beratungsangeboten oder Familienzentren. Ziel ist flächendeckend ein engmaschiges Netz von Akteurinnen und Akteuren, die Eltern in ihren Aufgaben der primären Sozialisation unterstützen. Das Departement des Innern koordiniert ferner die ausserschulische Jugendarbeit und die schulergänzende Schulsozialarbeit. Diese Angebote können in punkto Radikalisierungsprävention eine wichtige Rolle spielen, da vor allem ausserschulische und schulergänzende Angebote in der sekundären Sozialisation von Bedeutung sind.

#### **5.3.3.b Kinder und Jugendarbeit**

Sozial- und Jugendarbeitende müssen für Religion, Weltanschauungen und die Themen Radikalisierung und Extremismus sensibilisiert sein, um gekonnt und professionell mit den Jugendlichen in den Dialog zu treten, Konfrontationen konstruktiv zur Thematisierung von demokratiefeindlichen Haltungen zu nutzen und die Jugendlichen im Sozialisationsprozess zu unterstützen.

---

<sup>18</sup> Die Departemente Inneres, Bildung und Gesundheit betrachten die frühe Kindheit aus einer ganzheitlichen Perspektive. Im Rahmen der Umsetzung der kantonalen Strategie «Frühe Förderung» arbeiten sie deshalb eng zusammen. Die kantonale Strategie ist abrufbar unter <https://www.sg.ch/gesundheit-soziales/soziales/kinder-und-jugendliche/fruehe-foerderung/kantonale-strategie.html>.

Die Kinder- und Jugendarbeit gilt durch ihre ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als zentrale Akteurin in der Kinder- und Jugendförderung. Ihre Angebote eröffnen Kindern und Jugendlichen non-formale Bildungsräume, in denen sie Sozialkompetenzen ausbilden, Selbstständigkeit erlernen und Verantwortung übernehmen können. Je nach Auftrag erbringt die Jugendarbeit in den Gemeinden und Städten verschiedene Leistungen wie:

- Treffpunktarbeit;
- mobile/aufsuchende Arbeit;
- Projektarbeit;
- Kurzberatung;
- Jugendinformation.

Jugendarbeit wird durch die beiden Landeskirchen und Jugendverbände sowie durch die politischen Gemeinden organisiert. Auch Sport- und andere Vereine leisten in einem breiten Verständnis von Jugendarbeit einen Beitrag an die Prävention.

### 5.3.3.c Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein Angebot der ganzheitlichen Jugendhilfe im Rahmen der Volksschule. Sie setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und sozialen Problemen zu fördern. Die Angebote der Schulsozialarbeit richten sich an Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen und die ganze Organisation Schule. Je nach Bedarf, Modell und Verfügbarkeit der Schulsozialarbeit sind folgende Leistungen möglich:

#### *Beratung*

- individuelle Beratung von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen, Schulbehörden bei sozialen Problemen oder Verhaltensauffälligkeiten
- niederschwellige Anlauf- und Beratungsstelle für Schülerinnen und Schüler mit unmittelbarer Präsenz im Schulhaus

#### *Intervention in Krisen und Konflikten*

- Intervention bei individuellen Problemen
- Intervention bei Krisen von Schülerinnen und Schülern
- Arbeiten mit Klassen oder Gruppen bei sozialen Konflikten

#### *Prävention*

- Erkennen und Früherfassen von Gefährdungen durch Präsenz im Schulhaus und aufgrund regelmässiger persönlicher Kontakte mit dem Schulhausteam
- präventive Angebote und Projekte zu klassen- oder schulkreisrelevanten sozialen Themen, auch geschlechts- und/oder herkunftsbezogene Projekte, schulhausübergreifende Projekte, Partizipationsprojekte usw.

#### *Mitarbeit im Schulhausteam*

- Mitwirkung bei der Elternarbeit
- Teilnahme an Teamsitzungen
- Mitarbeit bei Projekten und besonderen Veranstaltungen

### 5.3.4 Integration

Integrationspolitik ist im Kanton St.Gallen schon länger auf der politischen Agenda. Aufgrund des Berichts der Regierung 40.11.01 «Weiterentwicklung der Integrationspolitik des Kantons St.Gallen» vom 4. Januar 2011 wurde das erste Kantonale Integrationsprogramm (KIP) 2014–2017 ausgearbeitet. Im Rahmen einer Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton wurde das KIP um eine weitere Periode 2018–2021 verlängert.

Integration ist ein aktiver und wechselseitiger Prozess zwischen Menschen, die aus anderen Ländern zuwandern, und schon länger ansässigen Personen. Ziel der Integration ist ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben auf Basis gemeinsamer Grundwerte, der Rechtsordnung und in gegenseitiger Achtung und Toleranz. Um dieses Ziel zu erreichen und längerfristig zu halten, ist es wichtig, dass die zugezogenen Personen am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Leben teilhaben können.

In der Regel erfolgt die Integration grösstenteils über die Regelstrukturen, womit gesellschaftliche Bereiche und Angebote gemeint sind, die allen in der Schweiz wohnhaften Personen offenstehen. Dazu gehören die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie Organisationen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Wo es Lücken gibt oder gewisse Angebote noch nicht ausgereift sind, können spezifische Integrationsmassnahmen seitens Kanton sinnvoll sein. So bietet auch der Kanton St.Gallen gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden spezifische Angebote an, wie z.B. gezielte Erstinformationen und Beratungen für neu Zugezogene, Sprachkurse, Integrationsprojekte in den verschiedensten Lebensbereichen oder auch Sensibilisierungskampagnen und -aktionen in den Bereichen Diskriminierungsschutz und interreligiöser Dialog. Diese konkreten Angebote werden seit dem Jahr 2014 im KIP zusammengefasst.

Die oben genannten Angebote können insofern eine präventive Wirkung gegen Radikalisierung insbesondere bei jungen Menschen – entfalten, als sie einerseits einen Beitrag zur Chancengleichheit von Zugezogenen und schon länger hier Ansässigen leisten. Andererseits beugen die Angebote der spezifischen Integrationsförderung Diskriminierungen vor, die ein Gefühl der Ablehnung, Intoleranz und Inakzeptanz hervorrufen können. So sollen Brüche mit der Gesellschaft und der Familie verhindert werden, die junge Personen dazu verleiten können, sich gewalttätigen extremistischen Gruppierungen anzuschliessen.

### **5.3.5 Religion**

Es gibt keine direkte Verbindung zwischen Religiosität und einer gewaltbreiten, extremistischen Haltung. Religion kann sowohl als Argumentationsgrundlage für gewaltsames Handeln herangezogen werden, als auch gestützt auf religiöse Traditionen Gewalt ablehnen. Die Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft kann zur Integration beitragen und Radikalisierungstendenzen vorbeugen. Religiöse Zugehörigkeiten und gewisse Auslegungsformen von Religion können jedoch ebenfalls einen Nährboden für Radikalisierung bilden. Dabei zeigt insbesondere die weltweite Betrachtung der entsprechenden Phänomene, dass eine Vielzahl von Religionen eine Basis für solche Tendenzen bieten können. In der Präventionsarbeit ist der Einbezug von unterschiedlichen Religionsgemeinschaften bzw. religiösen Vereinigungen daher essentiell. Der Kanton St.Gallen engagiert sich mit dem Handlungsfeld «Interreligiöses Zusammenleben» im Rahmen des KIP in diesem Bereich. Dadurch besteht seitens Kanton ein regelmässiger Austausch mit unterschiedlichen Religionsgemeinschaften, die sich im interreligiösen Dialog engagieren.

### **5.3.6 Gesundheit**

Die Fachstelle Gewaltprävention im Gesundheitsdepartement ist hauptsächlich in der universellen Prävention im Umfeld Schule tätig. Sie fokussiert damit auf alle Schülerinnen und Schüler, bevor Anzeichen eines Problems, z.B. Aussagen mit radikaler Ausrichtung, auftreten. In und mit Schulen entwickelte Massnahmen und Aktivitäten sind nicht auf einzelne Gewaltformen oder Interventionen bei aussergewöhnlich aggressiven Kindern oder Jugendlichen ausgerichtet. Stattdessen sollen sie folgende Effekte mit präventiver Wirkung zeigen:

- eine stabile, positive emotionale Bindung von Kindern und Jugendlichen an Schule und Lehrpersonen als wichtigstem Schutzfaktor gegen Aggressivität und Gewaltanwendung;
- prosoziales Verhalten im alltäglichen Umgang mit anderen und für die Bewältigung anspruchsvoller zwischenmenschlicher Situationen, z.B. Konflikte oder Umgang mit unterschiedlichen Normen, Werten und Glaubensrichtungen;

- professionelles und erfolgreiches Handeln von Lehrpersonen, wenn sie bei unangemessenem Verhalten Einzelner und von Gruppen intervenieren, u.a. bei Anzeichen für Radikalisierung und extremistisch motivierter Aggression.

Der Beitrag der Fachstelle Gewaltprävention zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus besteht darin, hauptsächlich im Schulkontext die Risikofaktoren für unerwünschte Entwicklungen im Sozialverhalten von Kindern und Jugendlichen zu minimieren. Dafür stehen seit dem Jahr 2015 verschiedene Hilfsmittel und Instrumente zur Verfügung, die in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule und begleitet von weiteren Akteuren der Gewaltprävention entwickelt wurden (u.a. Schulpsychologischer Dienst, Jugendpolizei, In Via und Amt für Soziales).

*Themenheft Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund!*<sup>19</sup>

Das Amt für Gesundheitsvorsorge ist zuständig für die Koordination des interdepartementalen Programms «sicher!gesund!» sowie die Pflege und Aktualisierung der Plattform [www.sichergsund.ch](http://www.sichergsund.ch). Dort stehen über das Themenheft «Radikalisierung und Extremismus» weitere Broschüren und Publikationen der Gewaltprävention zur Verfügung.

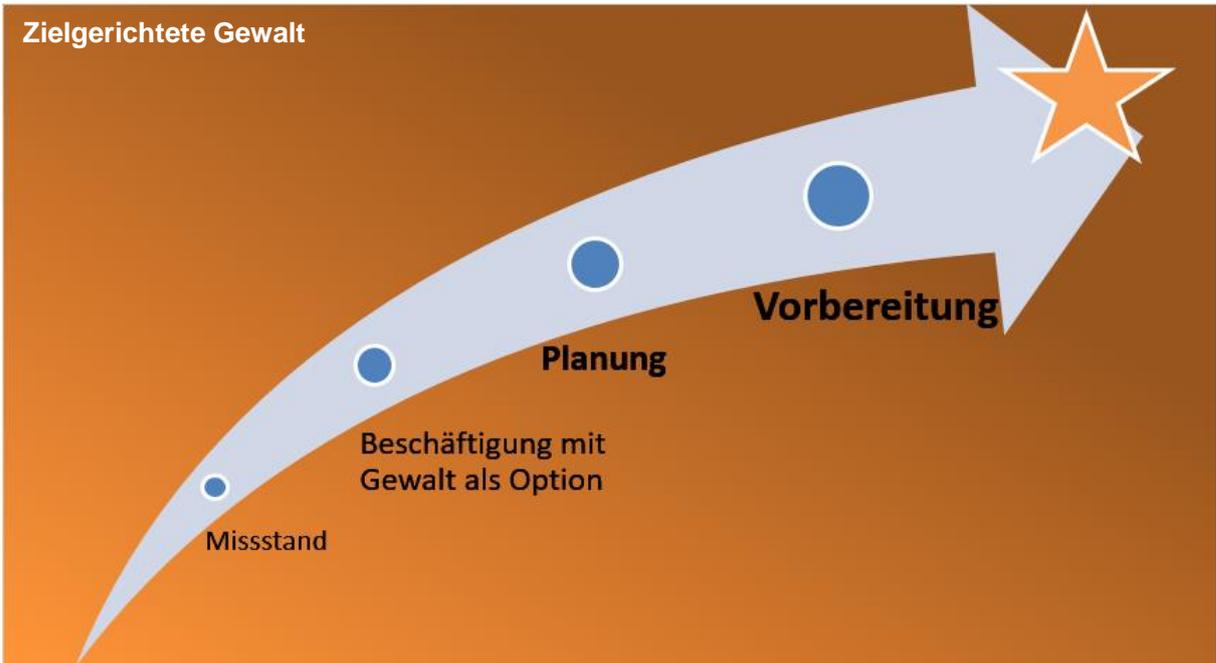
Die Ursachen, dass Menschen ihr Heil im Extremismus suchen und finden, sind vielfältig. Menschen in der Adoleszenz sind besonders gefährdet. Das Themenheft «Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund!» versucht aufzuzeigen, wie Radikalisierung präventiv erkannt werden kann. Es bietet Orientierung mit gebündeltem Wissen, damit die Adressaten des Themenheftes eine sich abzeichnende Radikalisierung und allfällige Extremismusphänomene besser erkennen und wissen, wie sie intervenieren können. Des Weiteren enthält das Themenheft «Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund!» Ausführungen insbesondere mit Bezug auf den gewaltbereiten dschihadistisch motivierten Extremismus zur Prävention als gemeinsame Aufgabe der Zivilgesellschaft, zur Prävention im Schulbereich sowie zur Früherkennung und Frühintervention.

## 6 Radikalisierungsprozess

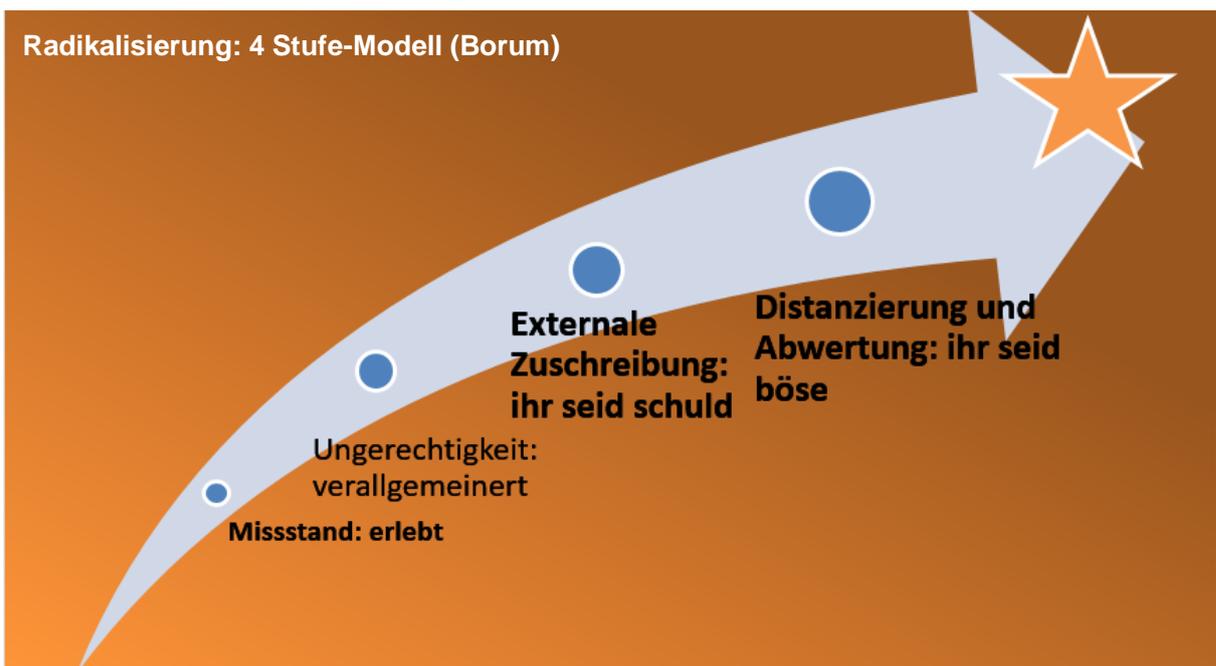
Eine Person ist nicht von einem Tag auf den nächsten Tag radikalisiert. Vielmehr ist es ein Prozess, in dem sich eine Person radikalisiert (Radikalisierungsprozess). Zielgerichtete Gewalt wie z.B. ein Schulattentat, aber auch Gewalttaten aufgrund eines Radikalisierungsprozesses, bilden den Endpunkt einer krisenhaften Entwicklung. Dabei sind neben psychischen Aspekten auch situative und interaktive Faktoren beteiligt.

---

<sup>19</sup> Themenheft Radikalisierung & Extremismus / sicher!gesund! (Oktober 2017), S. 3, abrufbar unter <https://www.yumpu.com/de/document/fullscreen/59482783/sichergsund-radikalisierung-extremismus> sowie generell Website [www.sichergsund.ch](http://www.sichergsund.ch) zum Thema Radikalisierung & Extremismus.



<http://www.krisenintervention-sg.ch/kig-pic-pdf/Handreichung%20Psychologisches%20Bedrohungsmanagement.pdf>



[https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2015-03/2015-03\\_radikalisierung\\_als\\_inzenierung.pdf](https://www.forum-kriminalpraevention.de/files/1Forum-kriminalpraevention-webseite/pdf/2015-03/2015-03_radikalisierung_als_inzenierung.pdf)

Am Anfang eines solchen Prozesses steht jeweils ein subjektiv erlebter Missstand. Dieser beschäftigt den Betroffenen immer intensiver, ohne dass er dabei einen Ausweg findet. Rache-gedanken entstehen, verbunden mit dem stärker werdenden Wunsch, auf das Unrecht auf-merksam zu machen. Rache- und Gewaltfantasien können zur konkreten Planung und Vorbe-reitung einer Gewalttat führen. Dieser Prozess hat den Effekt, bisheriges Ohnmachtserleben in ein Erleben von Macht und Selbstwirksamkeit zu verwandeln. Dies gilt im gleichen Masse auch für den Prozess der Radikalisierung.

Die Früherkennung und -intervention ist deshalb ein zentraler Aspekt bei der Verhinderung von schweren, zielgerichteten Gewalttaten mit der Möglichkeit, betroffene Personen frühzeitig und direkt zu begleiten.

## **7 Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus<sup>20</sup>**

### **7.1 Im Allgemeinen**

Der NAP wurde unter der Leitung des Delegierten des Sicherheitsverbundes Schweiz (SVS) von Bund, Kantonen, Städten und Gemeinden gemeinsam erarbeitet. Die Präsidien der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) sowie des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes haben den NAP am 24. November 2017 einstimmig verabschiedet. Der Bundesrat hat den NAP in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2017 zur Kenntnis genommen und zugleich seine Absicht bekundet, die Umsetzung des NAP mit einem auf fünf Jahre befristeten Impulsprogramm zu unterstützen. Am 4. Dezember 2017 wurde der NAP der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mit dem NAP sollen praxistaugliche Voraussetzungen für die Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in all seinen Formen und im Einklang mit den Menschenrechten geschaffen werden. Diese sollen mit Kooperation und effektiven Strukturen erreicht werden, mit Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren, mit Instrumenten, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zu erkennen und zu verhindern, sowie unter Einbezug und Unterstützung der Zivilgesellschaft.

### **7.2 26 Massnahmen in fünf Handlungsfeldern**

Der NAP enthält 26 Massnahmen, die in fünf Handlungsfeldern gruppiert sind:

- Wissen und Expertise;
- Zusammenarbeit und Koordination;
- Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen;
- Ausstieg (Disengagement) und Reintegration;
- internationale Zusammenarbeit.

#### **Handlungsfeld Wissen und Expertise**

Fundiertes Wissen und Informationen über das Phänomen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus sind essenziell, um Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Diese Massnahmen sind im Handlungsfeld Wissen und Expertise enthalten.

Im Handlungsfeld Wissen und Expertise sind neun Massnahmen aufgeführt.

#### **Handlungsfeld Zusammenarbeit und Koordination**

Im Handlungsfeld Zusammenarbeit und Koordination geht es um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren sowie um die Verbesserung der Koordination der Prävention, damit sie zielgerichteter ist.

Im Handlungsfeld Zusammenarbeit und Koordination sind acht Massnahmen aufgeführt.

#### **Handlungsfeld Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen**

---

<sup>20</sup> Abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/50666.pdf>.

Das Handlungsfeld Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen umfasst Massnahmen zum Demokratieverständnis, zur Partizipation und zum Engagement in der Gesellschaft sowie zur Stärkung der (Medien-)Kompetenz.

Im Handlungsfeld Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen sind drei Massnahmen aufgeführt.

### **Handlungsfeld Ausstieg (Disengagement) und Reintegration**

Das Handlungsfeld Ausstieg (Disengagement) und Reintegration bezieht sich auf unterstützende Massnahmen zur Abkehr von gewalttätigem Extremismus und zur Förderung der Wiedereingliederung einer Person innerhalb und ausserhalb von Strafverfahren.

Im Handlungsfeld Ausstieg (Disengagement) und Reintegration sind vier Massnahmen aufgeführt.

### **Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit**

Im Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit geht es um den internationalen Erfahrung- und Wissensaustausch sowie um die Zusammenarbeit mit anderen Staaten, um dem grenzüberschreitenden und internationalen Phänomen möglichst effektiv zu begegnen

Im Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit sind zwei Massnahmen aufgeführt.

### **Bezeichnung der Massnahmen**

Die Bezeichnung der Massnahmen ist nicht immer selbsterklärend. Es empfiehlt sich, jeweils den Erläuterungstext beizuziehen. Sehr wertvoll sind auch die in den Massnahmen aufgeführten Kriterien «Zielgruppe», «operative Umsetzung» (das sind die Akteure, welche die Massnahmen umsetzen), «Politische Verantwortlichkeit» (das sind die zuständigen Behörden/Stellen/Konferenzen/Verbände, welche die Umsetzung der Massnahme fördern und unterstützen) sowie «Finanzierung».

## **7.3 Ist-Situation<sup>21</sup>**

### **7.3.1 Massnahmen 1 bis 26**

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Ist-Situation im Kanton St.Gallen mit Bezug auf die 26 Massnahmen. Die in der Darstellung aufgeführten Instrumente wurden nicht aufgrund des NAP, sondern vorgängig und unabhängig davon ein- bzw. durchgeführt.

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
<b>Handlungsfeld Wissen und Expertise</b>			
M 1: Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz	Forschung und Lehre zu Radikalisierung / Extremismus (zeitlich unbefristet)	FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Studierende der Sozialen Arbeit

<sup>21</sup> Zur Situation in der Schweiz vgl. Monitoringbericht 2018 des Nationalen Aktionsplans zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (Juni 2019) des Sicherheitsverbunds Schweiz, abrufbar unter <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/57567.pdf>.

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
M 2: Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen	Lehre zu Radikalisierung / Extremismus	Pädagogische Hochschule St.Gallen	Lehrpersonen der Volksschule
M 3: Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen			
M 4: Ausbildung Betreuungspersonal in den Bundeszentren und den kantonalen Zentren für Asylsuchende	– (Die im Erläuterungstext erwähnte Ausbildung gibt es noch nicht.)		
M 5: Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen	Wegleitung für Schulen: Radikalisierung – Bedrohung <sup>22</sup>	Kriseninterventionsgruppe Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen	Schulen und Lehrpersonen
M 6: Informationen zu Religionsfragen	–		
M 7: Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung	–		
M 8: Stärkung von Instrumenten zur Risikoeinschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug	Das Amt für Justizvollzug arbeitet nach dem Konzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS) <sup>23</sup>	Amt für Justizvollzug	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Strafvollzug
M 9: Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb	Themenheft Extremismus «Sichersund», September 2017 <sup>24</sup>	Amt für Gesundheitsvorsorge, Amt für Soziales, Amt für Volksschule, Kantonspolizei	Lehrpersonen der Volksschule
	Lehrplan Volksschule des Kantons St.Gallen (Fach Ethik, Religion und Gesellschaft [ERG]), Lehrpläne des Gymnasiums und der Fachmittelschule	– Volksschule, Mittelschulen: Erziehungsrat, Regierung – Berufsbildung: Bund	Lehrpersonen

<sup>22</sup> Abrufbar unter [https://www.sichersund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Wegleitung\\_Radikalisierung.pdf](https://www.sichersund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Wegleitung_Radikalisierung.pdf).

<sup>23</sup> <https://www.rosnet.ch/>.

<sup>24</sup> Abrufbar unter [https://www.sichersund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017\\_Radikalisierung-Extremismus\\_Online.pdf](https://www.sichersund.ch/fileadmin/kundendaten/aktuell/2017_Radikalisierung-Extremismus_Online.pdf).

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
	(Religion als Wahlpflichtfach bzw. als Grundlagenfach), Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der Berufsbildung (Ethik)		
	Unterrichtsmaterialien Radikalisierung und Extremismus <sup>25</sup>	Amt für Gesundheitsvorsorge, Amt für Soziales, Amt für Volksschule, Kantonspolizei	Akteurinnen und Akteure aus dem Schulbereich sowie der Kinder- und Jugendarbeit
	Film «Radikal»	Amt für Gesundheitsvorsorge, Amt für Soziales, Amt für Volksschule, Kantonspolizei	Schülerinnen und Schüler der Volksschule, Eltern, Lehrpersonen
<b>Handlungsfeld Zusammenarbeit und Koordination</b>			
M 10: Fach- und Beratungsstellen für die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus	Fach- und Beratungsstellen <sup>26</sup>	Departemente Bildung, Gesundheit, Inneres sowie Sicherheit und Justiz, Kanton St.Gallen	Bevölkerung
M 11: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen	Institutionalisierte Kontakte zwischen Amt für Sport und der IG St.Galler Sportverbände (Label «sport vereint»)	Amt für Sport	Mitglieder Sportvereine
M 12: Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen	Interreligiöse Dialog- & Aktionswoche <sup>27</sup>	Amt für Soziales, Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung	Bevölkerung

<sup>25</sup> Abrufbar unter [https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Radikalisierung\\_und\\_Extremismus/02\\_Dokumente/2018\\_Unterrichtsmaterialien.pdf](https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Radikalisierung_und_Extremismus/02_Dokumente/2018_Unterrichtsmaterialien.pdf).

<sup>26</sup> Siehe [https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Radikalisierung\\_und\\_Extremismus/02\\_Dokumente/2018\\_Beratungsstellen.pdf](https://www.sichergsund.ch/fileadmin/kundendaten/Hefte/Radikalisierung_und_Extremismus/02_Dokumente/2018_Beratungsstellen.pdf).

<sup>27</sup> Siehe <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/integration/zusammenleben/interreligioeses-zusammenleben/interreligioese-dialog--und-aktionswoche-ida.html>.

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
	St.Galler Konferenz für Fragen von Religion und Staat	Generalsekretariat, Departement des Innern	Leitungspersonen von Religionsgemeinschaften, im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen auch ein breites Publikum
M 13: Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei	–		
M 14: Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements	Bedrohungs- und Risikomanagement	Kantonspolizei	Bevölkerung, Firmen, Behörden usw.
	Seminar Bedrohungsmanagement (2018 und Weiterführung geplant) <sup>28</sup>	FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften	Fachpersonen <sup>29</sup>
M 15: Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden			
a) Gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen und Persönlichkeitsprofilen zwischen Bundesbehörden und kantonalen sowie kommunalen Behörden	– (Zuständigkeit Bund)		
b) Innerkantonaler horizontaler und vertikaler Informationsaustausch (Wegleitung)	–		
M 16: Bezeichnung einer nationalen Koordinationsstelle	– (Zuständigkeit Bund)		

<sup>28</sup> Siehe <https://www.fhsg.ch/de/weiterbildung/weiterbildungsangebot/coaching-und-beratung/krisenintervention/seminar-bedrohungsmanagement/>

<sup>29</sup> Mitarbeitende von Kriseninterventionsstellen, Mitarbeitende von Kinder- und Erwachsenenschutz- und Justizbehörden, Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften und Sozialhilfestellen, Amtsträgerinnen und Amtsträger wie Gemeindepräsidentinnen oder Gemeindepräsidenten, HR-Verantwortliche, Linienvorgesetzte in Banken, Versicherungen und anderen Dienstleistungsbetrieben, Psychosoziale Beratende, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Schulleitungen, Schulbehörden, Schulsozialarbeitende, Lehrpersonen, Dozierende, Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonen, Präventionsbeauftragte in Betrieben und Behörden.

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
M 17: Nationales Impulsprogramm	– (Zuständigkeit Bund)		
<b>Handlungsfeld Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen</b>			
M 18: Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierungen			
a) ausserschulisch	–		
b) schulisch	Fachstelle Demokratiebildung und Menschenrechte	Pädagogische Hochschule St.Gallen	Lehrpersonen der Volksschule
c) gesamt-gesellschaftlich	Im Rahmen des KIP 2018–2021: – Aktionstage gegen Rassismus (jährlich im März) <sup>30</sup> – Beratungsstelle gegen Rassismus <sup>31</sup> (HEKS, in Zusammenarbeit mit dem Kanton Appenzell-Ausserrhoden) – Integrationsförderkredit <sup>32</sup> – Ansprechstelle für Religionsthemen – Material für interreligiöses Lernen	Amt für Soziales, Kompetenzzentrum Integration und Gleichstellung	Bevölkerung  Betroffene, Zeugen, Fachstellen  Projektträger  Religionsgemeinschaften und die Gesamtbevölkerung
M 19: Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte	Kriseninterventionsgruppe <sup>33</sup>	Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen	Bevölkerung, Fachpersonen z.B. Jugendberatung
	Notunterkunft für Kinder und Jugendliche in Notsituationen	Bis April 2020: Schlupfhuus Ab April 2020: St.Gallicher Hilfsverein für	Kinder und Jugendliche in Akutsituationen

<sup>30</sup> Siehe <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/integration/schutz-vor-diskriminierung/aktionstage-gegen-rassismus.html>.

<sup>31</sup> Siehe <https://www.heks.ch/was-wir-tun/heks-beratungsstelle-gegen-rassismus-und-diskriminierung>.

<sup>32</sup> Siehe <https://www.sg.ch/gesundheits-soziales/soziales/integration/zusammenleben/integrationsfoerderkredit.html>.

<sup>33</sup> Siehe <http://www.krisenintervention-sg.ch/>.

<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
		gehör- und sprachgeschädigte Kinder und Erwachsene	
M 20: Verhinderung von Radikalisierung, insbesondere via Internet, mittels Gegen-narrativen und alternativen Narrativen	–		
<b>Handlungsfeld Ausstieg und Reintegration</b>			
M 21: Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration	<i>vgl. Erläuterungstext und Ausführungen Ist-Soll-Analyse</i>		
a) Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz			
b) Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche			
M 22: Zuständige Behörde für die Behandlung radikalisierten Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug	<i>vgl. Erläuterungstext und Ausführungen Ist-Soll-Analyse</i>		
M 23: Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen	–		
M 24: Aufbau eines nationalen Expertenpools für den Ausstieg und die Reintegration	– (Zuständigkeit Bund)		
<b>Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit</b>			
M 25: Internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch	– (Zuständigkeit Bund)		

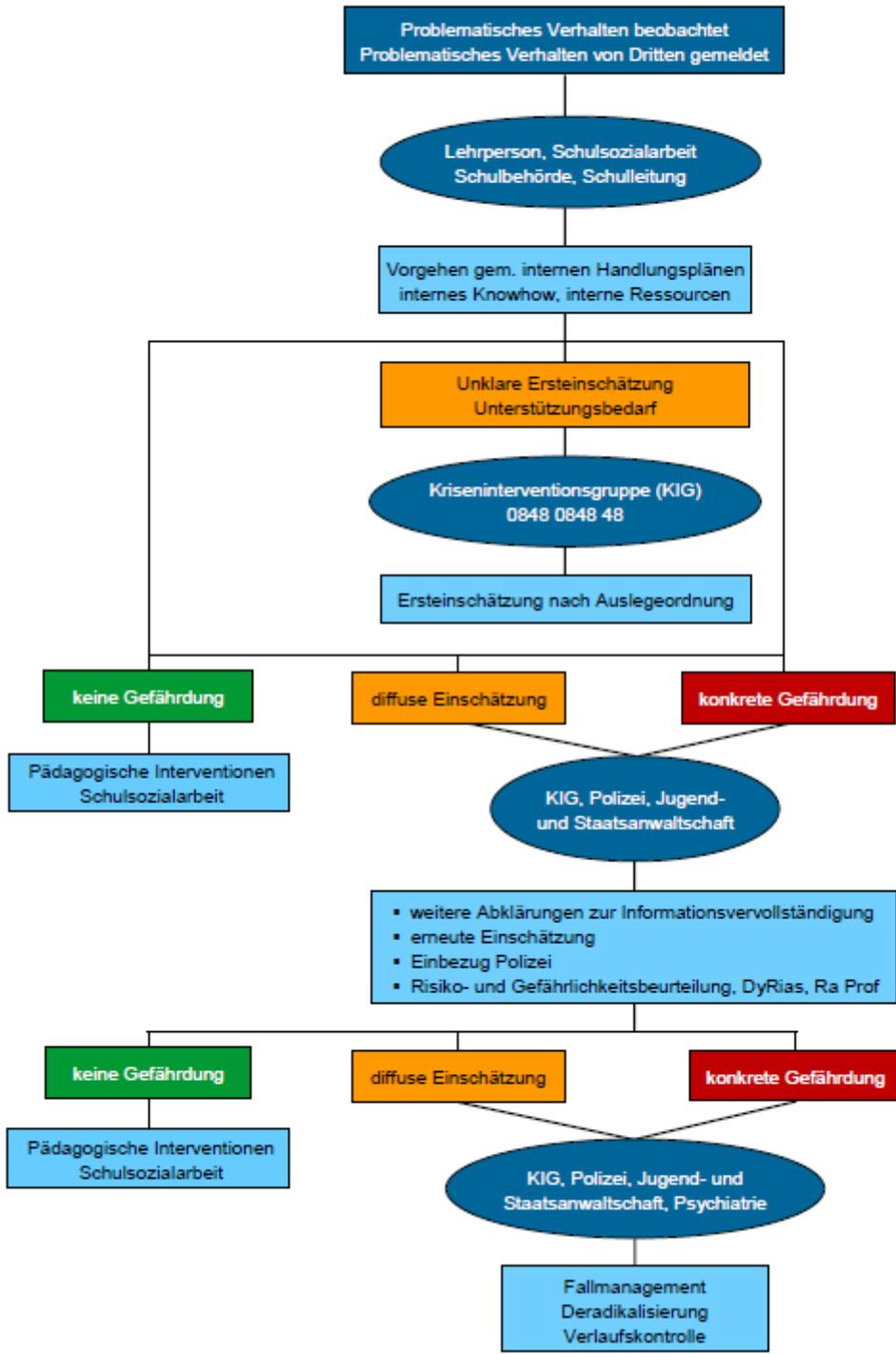
<i>Massnahmen</i>	<i>Instrument</i>	<i>Anbieter</i>	<i>Anwender</i>
M 26: Aussenpolitisches Engagement zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus	– (Zuständigkeit Bund)		

### **7.3.2 Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (M 5 und M 19)**

Die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (KIG) ist Herausgeberin des Dokuments «Radikalisierung / Bedrohung – Eine Wegleitung für Schulen im Kanton St.Gallen für ein einheitliches Vorgehen» (M 5). Als praxiserfahrene Akteurin in der Krisenarbeit im schulischen Kontext wird sie von Schulen für «gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte» eingesetzt (M 19).

Das Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung / Bedrohung folgt nachfolgendem Schema<sup>34</sup>:

## Vorgehen bei Verdacht auf Radikalisierung / Bedrohung



<sup>34</sup> Abrufbar unter <http://www.krisenintervention-sg.ch/kig-pic-pdf/Wegleitung%20Radikalisierung%20-%20Bedrohung.pdf>.

### **7.3.3 Bedrohungs- und Risikomanagement der Kantonspolizei (M 14)**

Im Januar 2018 wurde bei der Kantonspolizei das im Jahr zuvor gestartete Projekt «Aufbau Bedrohungs- und Risikomanagement» etabliert, das vom Polizeikommandanten in Auftrag gegeben worden war. Die Kantonspolizei wollte der Gewaltprävention einen höheren Stellenwert zukommen lassen. In der finalisierten Konzeptversion vom 1. Mai 2018 wurde der Geschäftsleitung beantragt, die Fachstelle Häusliche Gewalt in die neue Abteilung «Bedrohungs- und Risikomanagement» einzugliedern. Die neue Abteilung sollte in der proaktiven Gewaltprävention tätig werden mit dem Ziel Risikosituationen frühzeitig zu erkennen, einzuschätzen und möglichst zu entschärfen. Die neue Stelle sollte auch als SPOC («single point of contact») für Behörden, Ämter, Firmen und Privatpersonen dienen, welche sich mit Bedrohungen oder Risikosituationen konfrontiert sehen. Ein weiteres Ziel war auch, bedrohte Personen, Firmen und Ämter zu entlasten bzw. diese in schwierigen Situationen zu begleiten. Bereits während der Projektphase wurden der Projektleiter sowie der Mitarbeiter der Fachstelle «Häusliche Gewalt» mit Fällen überhäuft, so dass entschieden wurde, per 1. Juni 2019 die Abteilung mit zwei Mitarbeitenden zu verstärken. Unterstützt wird das vierköpfige Team durch regionale polizeiliche Gefährderansprecher, die ebenfalls mit Risikopersonen das Gespräch suchen, um bedrohliche Situationen besser einschätzen und allenfalls entschärfen zu können.

Im Jahr 2017 wurden durch die Kantonspolizei 37 Fälle im Bedrohungs- und Risikomanagement genauer überprüft, im Jahr 2018 gelangten 138 Fälle zur Überprüfung und im Jahr 2019 werden es rund 200 Fälle sein. Mehr als 50 Prozent der Fälle betreffen das Gebiet der Häuslichen Gewalt, da nach wie vor mehr als die Hälfte aller Tötungsdelikte im Kanton St.Gallen, aber auch in der übrigen Schweiz, aus diesem Bereich stammen. Weitere Themengebiete im Bedrohungs- und Risikomanagement sind Stalking, Drohungen gegen Firmen, Ämter und Behörden, allgemeine Drohung und Gewalt, Extremismus und sexuelle Gewalt.<sup>35</sup> Die Nachfrage nach der proaktiven Gewaltprävention ist hoch und wird von sämtlichen betroffenen Stellen, Personen und involvierten Partnerorganisationen äusserst geschätzt. Der oft gehörte Satz «Solange nichts passiert ist, können wir nichts machen» wurde erfolgreich durch den Slogan «Solange nichts passiert ist, haben wir noch Zeit, etwas zu machen» abgelöst.

Die Eingliederung der Gruppe Sicherheitsberatung hat sich ebenfalls als sinnvoll erwiesen. Nicht selten stellt sich bei bedrohten Personen, Ämtern oder Firmen die Frage nach der baulichen oder physischen Sicherheit. Das Team der Sicherheitsberatung nimmt sich diesen Fragestellungen an.

## **7.4 Ist-Soll-Analyse**

### **7.4.1 Massnahme 10: Eine Fach- und Anlaufstelle für den Kanton**

Aufgrund einer summarischen Ist-Soll-Analyse entschied die Regierung am 19. Juni 2018, Massnahme 10 des Nationalen Aktionsplans vorzuziehen. Mit Beschluss vom 20. November 2018 und unter Miteinbezug der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) wurde die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (KIG) als Fach- und Anlaufstelle bezeichnet und gilt als eigenständige neutrale Fachstelle. Sie trägt die Bezeichnung «Fach- und Beratungsstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)». Seit September 2019 ist FAREX in Betrieb.<sup>36</sup>

---

<sup>35</sup> Das polizeiliche Instrumentarium bei häuslicher Gewalt und Stalking soll mit dem XIII. Nachtrag zum Polizeigesetz (22.19.07) verbessert werden. Dieser ist gegenwärtig in der parlamentarischen Beratung.

<sup>36</sup> Ausführlich zu FAREX vgl. Abschnitt 7.4.3.

## 7.4.2 Massnahmen 1 bis 26

Die nachfolgende Tabelle beruht auf der Einschätzung der Vertreterinnen und Vertretern des Kantons (Departement des Innern, Bildungsdepartement, Gesundheitsdepartement, Sicherheits- und Justizdepartement) im Projekt «Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus».

<i>Massnahmen</i>	
<b>Handlungsfeld Wissen und Expertise</b>	
M 1: Lancierung von Forschungsprojekten und Studien zu Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in der Schweiz	kein Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates Die Lancierung von Forschungsprojekten und Studien an Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) fällt nicht in die Zuständigkeit des Kantons (Autonomie der Hochschulen).  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 2: Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen	Keine Nachfrage für kantonale Weiterbildungsangebote. Kein Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates. Autonomie der Hochschulen, sie definieren ihr Bildungsangebot. FAREX wird Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen in unterschiedlichem Kontext anbieten.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 3: Aus- und Weiterbildung für religiös tätige Betreuungspersonen	kein Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates Die Lancierung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für religiös tätige Betreuungspersonen an Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen) fällt nicht in die Zuständigkeit des Kantons (Autonomie der Hochschulen).  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 4: Ausbildung Betreuungspersonal in den Bundeszentren und den kantonalen Zentren für Asylsuchende	Die in M 4 erwähnte Ausbildung von SEM <sup>37</sup> und NDB ist erst in Erarbeitung und soll Ende 2019 vorliegen. Das Migrationsamt ist am entsprechenden Ausbildungsangebot interessiert (und wollte sich auch bereits anmelden).  Das Amt für Justizvollzug nutzt das Weiterbildungsangebot des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Justizvollzug (SKJV). <sup>38</sup>  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.

<sup>37</sup> Staatssekretariat für Migration.

<sup>38</sup> «Radikalisierung/Extremismus – Erkennen, Verstehen, Handeln» ist ein zweitägiger Kurs, in dem Mitarbeitende des Justizvollzugs, die in direktem Kontakt mit Gefangenen stehen, Handlungsansätze für die Prävention und den Umgang mit Radikalisierungstendenzen im Justizvollzug entwickeln und diskutieren (<https://www.skjv.ch/de/bildung/weiterbildung>).

<i>Massnahmen</i>	
M 5: Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen	Die Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen wird durch FAREX in unterschiedlichem Kontext erfolgen. kein zusätzlicher Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 6: Informationen zu Religionsfragen	FAREX wird auch Auskunft zu religionsbezogenen Fragen geben. kein zusätzlicher Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates Der Bedarf nach Einrichtung einer staatlichen Anlaufstelle für Auskunft zu religionsbezogenen Fragen im Kanton wird als nicht erforderlich erachtet.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 7: Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung	FAREX wird die Instrumente zur Früherkennung im Rahmen ihrer Tätigkeit weiter entwickeln. kein zusätzlicher Handlungsbedarf für den Kanton / subsidiäre Rolle des Staates  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 8: Stärkung von Instrumenten zur Risikoerschätzung und zum Risikomanagement im Justizvollzug	Das Amt für Justizvollzug arbeitet bereits mit ROS <sup>39</sup> (das im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat flächendeckend im Einsatz ist).  Die Weiterentwicklung erfolgt in den interkantonalen Instituten/Zentren/Gremien des Straf- und Justizvollzugs <sup>40</sup>  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 9: Erarbeitung und Bereitstellung von pädagogischem Material zur Verwendung im schulischen Kontext und ausserhalb	Für die Erarbeitung und Bereitstellung sowie Nutzung von pädagogischen Materials sind Lehrmittelverlag/Schulen/Lehrpersonen bzw. die Zivilgesellschaft andererseits zuständig. Projekte können im Rahmen der Lehrpläne auf allen Schulstufen und des Kantonalen Integrationsprogramms gefördert werden (Integrationsförderkredit). Auch ist davon auszugehen, dass die gemäss NAP politischen Verantwortlichen (EDK bzw. SODK) entsprechende Projekte lancieren werden.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.

<sup>39</sup> <https://www.rosnet.ch/>.

<sup>40</sup> Ostschweizer Strafvollzugskonkordat [OSK] ([https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz\\_innere/juv/de/ueber\\_uns/organisation.html](https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_innere/juv/de/ueber_uns/organisation.html)), Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug [SKJV] (<https://www.skjv.ch/>), Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren [KKJPD] (<https://www.kkjpd.ch/home.html>).

<i>Massnahmen</i>	
<b>Handlungsfeld Zusammenarbeit und Koordination</b>	
M 10: Fach- und Beratungsstellen die Thematik der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus	Handlungsbedarf im Kanton St.Gallen gegeben / FAREX ist seit September 2019 in Betrieb
M 11: Institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Staat, Migranten-, Sport-, Jugend- und Frauenvereinen, Fachpersonen, Hilfswerken und religiös tätigen Organisationen	Sowohl im schulischen als auch im ausserschulischen Bereich verfügt der Kanton St.Gallen über etablierte Strukturen. Der Informations- und Fachaustausch sowie die interdisziplinäre und Institutionelle Zusammenarbeit funktioniert.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 12: Interreligiöser Dialog zwischen anerkannten Religionsgemeinschaften und religiös tätigen Organisationen	Mit der interreligiösen Dialog- und Aktionswoche ida und der Konferenz für Fragen von Religion und Staat bestehen im Kanton St.Gallen bereits etablierte Plattformen für Begegnung und Austausch.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 13: Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei	Eine Intensivierung der Vernetzungsarbeit der Polizei im Sinn der Fachstelle «Brückenbauer» der Kantonspolizei Zürich wird unter Berücksichtigung des Personalkredits sowie anderer/neuer Themen wie Bedrohungs- und Risikomanagement (M 14) oder Bekämpfung Cyberkriminalität als nicht prioritär und zwingend erforderlich erachtet.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 14: Aufbau und Einführung des Konzepts des Bedrohungsmanagements	Das Bedrohungs- und Risikomanagement ist Teil der Abteilung Prävention der Kantonspolizei und ist weiterzuführen.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons erforderlich.
M 15: Regelung des Informationsaustausches zwischen Behörden	
a) Gesetzliche Grundlage für den Austausch von personenbezogenen Informationen und Persönlichkeitsprofilen zwischen Bundesbehörden und kantonalen	ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes

<i>Massnahmen</i>	
sowie kommunalen Behörden	
b) Innerkantonaler horizontaler und vertikaler Informationsaustausch (Wegleitung)	Handlungsbedarf des Kantons gegeben  Gegenstand des Projekts «Ergänzung Polizeigesetz (XIV. Nachtrag)» unter Federführung von Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft
M 16: Bezeichnung einer nationalen Koordinationsstelle	ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes
M 17: Nationales Impulsprogramm	ausschliessliche Zuständigkeit des Bundes
<b>Handlungsfeld Verhinderung von extremistischem Gedankengut und Gruppierungen</b>	
M 18: Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierungen	subsidiäre Rolle des Staates  Die Lancierung neuer/zusätzlicher Projekte durch den Kanton zur Verstärkung der Massnahmen zur Förderung der aktiven Bürgerschaft, Stärkung der Demokratie und Verhinderung von Diskriminierung (a bis c) werden als nicht notwendig erachtet.  Initiative nichtstaatlicher Akteure (Zivilgesellschaft)
a) ausserschulisch	
b) schulisch	
c) gesamt-gesellschaftlich	
M 19: Gezielte Interventionen bei Kindern und Jugendlichen, deren Sicherheit oder Entwicklung gefährdet ist oder sein könnte	Kein zusätzlicher Handlungsbedarf des Kantons.  Der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen bietet seit dem Jahre 1999 allen Schulen im Kanton St.Gallen mit den Angeboten der Kriseninterventionsgruppe (KIG) rasche und kontextorientierte Hilfe in schwierigen und krisenhaften Situationen an.
M 20: Verhinderung von Radikalisierung, insbesondere via Internet, mittels Gegennarrativen und alternativen Narrativen	M 20 wurde mittels der Unterstützung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) umgesetzt, welches die vier Pilotprojekte zur Bekämpfung von extremistischer Propaganda im Internet ( <u>Winfluence</u> <sup>41</sup> , <u>PositivIslam</u> <sup>42</sup> , <u>Swissmuslimstories</u> <sup>43</sup> und <u>KnowIslam</u> <sup>44</sup> ) mitfinanziert und begleitet hat.

<sup>41</sup> Siehe <https://jugendinfo.win/winfluence/>.

<sup>42</sup> Siehe <https://www.positivislam.ch/> (französisch, italienisch).

<sup>43</sup> Siehe <https://www.swissmuslimstories.ch/>.

<sup>44</sup> Siehe <https://knowislam.ch/>.

<i>Massnahmen</i>	
	Diese Websites können auch für die und von den Jungen und jungen Erwachsenen des Kantons St.Gallen genutzt werden.  Kein Handlungsbedarf des Kantons.
<b>Handlungsfeld Ausstieg und Reintegration</b>	
M 21: Massnahmen zur Förderung des Ausstiegs und der Reintegration	M 21a und M 21b werden vom Expertenpool (M 24) umgesetzt.  Kein neues/eigenes Projekt des Kantons (zumindest) im jetzigen Zeitpunkt erforderlich.
a) Massnahmenkatalog für den Ausstieg bzw. die Reintegration nach einem interdisziplinären Ansatz	
b) Ausstiegsmassnahmen für Kinder und Jugendliche	
M 22: Zuständige Behörde für die Behandlung radikalierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug	M 21a und M 21b sind in Erarbeitung. Dementsprechend kann im jetzigen Zeitpunkt auch keine für die Behandlung radikalierter Personen ausserhalb von Strafverfahren und Strafvollzug im Speziellen zuständige Behörde bezeichnet werden. Unklar ist auch, ob es eine solche spezielle Stelle überhaupt braucht. Subsidiär kann FAREX zugezogen werden (neben dem Expertenpool im Sinn von M 24).
M 23: Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen	FAREX im Rahmen ihrer Tätigkeit als NAP-10-Stelle
M 24: Aufbau eines nationalen Expertenpools für den Ausstieg und die Reintegration	Zuständigkeit des Bundes Der Expertenpool (15 Personen) wurde konstituiert. Einerseits besteht ihre Aufgabe darin, auf Ersuchen einer Behörde Unterstützung und Beratung beim Ausstieg und der Wiedereingliederung von radikalisierten Personen zu leisten und andererseits Massnahmen 21a und 21b umzusetzen.  Über das Angebot wurden FAREX und die kantonalen Stellen (insbesondere Kantonspolizei, Amt für Justizvollzug) informiert.  Kein weiterer Handlungsbedarf des Kantons.

<i>Massnahmen</i>	
<b>Handlungsfeld Internationale Zusammenarbeit</b>	
M 25: Internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch	kein Handlungsbedarf des Kantons / subsidiäre Rolle des Staates FAREX im Rahmen ihrer Tätigkeit
M 26: Aussenpolitisches Engagement zur Verhinderung von gewalttätigem Extremismus	Zuständigkeit des Bundes Kein Handlungsbedarf des Kantons.

### 7.4.3 Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX)

#### 7.4.3.a NAP-10-Stelle: Anforderungsprofil

Die sogenannte NAP-10-Stelle hat ihre Aufgaben am Anfang möglicher Radikalisierungsprozesse. Sie richtet sich v.a. an Eltern, Angehörige, Freundinnen und Freunde, Lehrpersonen, Betreuungspersonen und Arbeitgebende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Fragen oder Hinweise haben oder befürchten, dass sich eine Person radikalisiert. Die sich sorgenden Personen sollen animiert werden, sich an die NAP-10 Stelle zu wenden. Je früher eine Person auf ein Problem angesprochen werden kann, desto einfacher ist der Prozess zu stoppen. Der Zugang zur NAP-10 Stelle muss daher möglichst einfach und niederschwellig sein. Die sich sorgenden Personen sollen sich daher nicht – wie bis anhin – für eine von mehreren Stellen entscheiden müssen, sondern es sollte nur *eine* Stelle mit *einer* Telefonnummer, *einer* E-Mail-Adresse, *einem* Internet-Auftritt und *einem* Auftritt in den sozialen Medien im Sinn eines «single point of contact» geben. Auch sollen die sich meldenden Personen von der NAP-10-Stelle nicht nur weiterverwiesen werden. Vielmehr soll bereits die NAP-10-Stelle über fachspezifisches Wissen und Erfahrung verfügen, um selber eine Situationseinschätzung und Risikobewertung vornehmen und die Kontaktierenden niederschwellig beraten zu können. Wichtig ist ferner, dass die NAP-10-Stelle nicht isoliert funktioniert, sondern mit Polizei, Staats- und Jugendanwaltschaft, Schule, Schulsozialarbeit, Kinderschutzzentrum, kantonalen Fachstellen, Psychiatrie, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und anderen Fachstellen zusammenarbeitet und im Kanton St.Gallen gut vernetzt ist.

#### 7.4.3.b Fallzahlen (Aufwand)

Es ist davon auszugehen, dass eine niederschwellige NAP-10-Stelle die Hemmschwelle, sich bei der Polizei oder bei einer anderen Amtsstelle zu melden (hier ist die Hemmschwelle hoch), senkt bzw. den Anreiz setzt, dass die sich Sorgenden überhaupt aktiv werden und nicht untätig bleiben. Es ist im allseitigen Interesse, dass die heute wohl bestehende «Meldelücke» geschlossen wird, denn so können sich abzeichnende Radikalisierungsprozesse frühzeitig gestoppt werden. Wie gross die Angebotslücke derzeit ist, wie viele Personen sich also bei der NAP-10-Stelle melden werden und wie intensiv die NAP-10-Stelle aktiv werden wird, ist offen. Fachpersonen gehen von niedrigen Fallzahlen aus. Diese Planungsunsicherheit und die voraussichtlich niedrigen Fallzahlen sprechen für die Angliederung bei einer bereits bestehenden Institution und gegen die Schaffung einer eigenständigen Stelle.

#### 7.4.3.c Bezeichnung der Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen als NAP-10-Stelle

Die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen (KIG) erfüllt in idealer Weise das Anforderungsprofil. Die Fachpersonen der KIG verfügen über langjährige Erfahrung in der Krisenberatung sowie im Umgang mit bedrohlichen Situationen insbesondere im schulischen Kontext (Volksschule, Gymnasien, Berufsschulen usw.). Auch verfügen die Fachpersonen der KIG über eine etablierte Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, der Staats- und Jugendanwaltschaft sowie allen anderen kantonalen Fachstellen im Kanton St.Gallen. Insbesondere im Rahmen des Psychologischen Bedrohungsmanagements sowie der Bearbeitung von Situationen mit Verdacht auf Radikalisierung in Schulen besteht eine langjährige bewährte Zusammenarbeit. Die Vernetzungspartner kennen den Hintergrund der neuen Fachstelle. Die KIG unterhält seit ihrer Gründung einen Pikettdienst (365 Tage / 24 Stunden.).

#### 7.4.3.d Angebot von FAREX

Die an der KIG angegliederte Fachstelle trägt den Namen Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX). Die Fachstelle bietet präventive Beratung und Unterstützung von Privatpersonen (Gesamtbevölkerung) sowie Fachpersonen, Vereinen, Behörden, Schulen, Ausbildungsorganisationen usw. bei Fragen rund um die Thematik Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus. FAREX hat keine ermittelnde oder sanktionierende Aufgabe und ist auch kein Therapieangebot.

Ziele von FAREX sind die Sensibilisierung, Früherkennung und Frühintervention, das Vermitteln von fachspezifischem Wissen sowie die Vernetzung mit anderen themenrelevanten Behörden und Fachstellen.

Besorgte Personen sollen sich an eine dafür bezeichnete Fachstelle im Kanton St.Gallen wenden können. FAREX begleitet und berät betroffene Personen, übernimmt eine allfällige Triage sowie die Koordination mit anderen Fachstellen und sorgt für eine korrekte, angemessene Fallbearbeitung. Das Angebot richtet sich an folgende Anspruchsgruppen:

- Angehörige und Betroffene;
- Jugendliche und junge Erwachsene;
- Fachpersonen;
- Behörden, Vereine, Interessensgemeinschaften.

Damit kann FAREX nicht nur der Massnahme 10 zugeordnet werden, sondern deckt zusätzlich auch M 2, M 5, M 6, M 7 und M 23 ab.

#### 7.4.3.e Kosten der zweijährigen Aufbauphase

Für die zweijährige Aufbauphase wird von jährlichen Kosten von insgesamt rund Fr. 119'000.– sowie einmaligen Kosten von Fr. 9'500.– ausgegangen. Dies umfasst eine Erreichbarkeit über 24 Stunden an 365 Tagen. In dieser Aufbauphase sind namentlich auch aufwendige Arbeiten in den Bereichen Kommunikation und Vernetzung notwendig. Für den Initialaufwand bei der Kommunikation wurden höchstens Fr. 30'000.– vorgesehen.

Die Aufbauphase wird evaluiert und die jährlichen Kosten überprüft und gegebenenfalls angepasst.

#### 7.4.3.f Finanzierung

Die Kosten der NAP-10-Stelle bzw. die Kosten für die zweijährige Aufbauphase (einschliesslich Anteil Vorarbeiten) sind im Budget 2019 und im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 nicht eingestellt, zumal der Projektauftrag der Regierung erst vom 19. Juni 2018 datiert. Weil dem Sicherheits- und Justizdepartement die Federführung im Projekt zukommt, werden die Gesamtkosten

für die Aufbauphase (einschliesslich Kommunikation) im Budgetabschnitt des Generalsekretariates des Sicherheits- und Justizdepartementes geführt.

In der zweijährigen Aufbauphase werden die Kosten (einmalig Fr. 9'500.–; je Jahr Fr. 118'610.–) grundsätzlich<sup>45</sup> vom Kanton übernommen<sup>46</sup>. Die Kosten für den Initialaufwand bei der Kommunikation werden zwischen Kanton und VSGP hälftig geteilt.

Das Controlling und die Berichterstattung werden darüber Auskunft geben, ob und wie das Angebot von FAREX weitergeführt wird. Dabei ist auch zu entscheiden, welches Departement zuständig ist und wie die Finanzierung geregelt werden soll.

## 8 Fazit

Die Ist-Soll-Analyse zeigt, dass der Kanton St.Gallen bei der Radikalisierungs- und Extremismusprävention gut aufgestellt ist.

Der Kanton St.Gallen kann und muss nicht alles selber machen bzw. neu erfinden und ist auch nicht allein – die Massnahmen des NAP, das jährliche Monitoring des NAP (woraus ersichtlich ist, was die anderen Kantone machen), die Nationale Koordinationsstelle NAP, der nationale Expertentool NAP usw. gilt es möglichst effektiv für den Kanton zu nutzen.

Kooperation und effektive Strukturen, Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren sowie Instrumente, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zu erkennen und zu verhindern, sind im Kanton St.Gallen grundsätzlich vorhanden. So besteht eine etablierte institutionelle interdisziplinäre Zusammenarbeit und die relevanten Akteurinnen und Akteure sind vernetzt. Auch ist ein rascher und koordinierter Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den verschiedenen Akteuren gewährleistet.

Die Thematik Radikalisierungs- und Extremismusprävention ist ausdrücklich in die bestehenden und künftigen Verzeichnisse der Beratungsangebote – insbesondere «KONTAKT 2018 Beratungsangebote im Kanton St.Gallen» des Amtes für Gesundheitsvorsorge/ZEPRA – und Datenbanken – insbesondere «Notfall/Hilfe finden: Angebote und Zuständigkeiten für die Ostschweiz» des Ostschweizer Forums für psychische Gesundheit – aufzunehmen und die spezifischen Beratungs- und Unterstützungsangebote zu integrieren.

Im Schulbereich stehen bereits geeignete Instrumente zur Verfügung und sind Modelle für Arbeitsprozesse definiert, die erlauben, einen Radikalisierungsprozess zum gewalttätigen Extremismus zu erkennen und zu verhindern.

Was bis anhin im Kanton St.Gallen fehlt, ist jedoch eine niederschwellige spezifische Anlaufstelle für sich sorgende Eltern, Angehörige, Freundinnen und Freunde, Lehrpersonen, Betreuungspersonen und Arbeitgebende von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Fragen oder Hinweise haben oder befürchten, dass sich eine Person radikalisiert (M 10). Diese – aus Sicht der Regierung und der VSGP – bestehende Lücke wurde mit der neuen Fach- und Anlaufstelle Radikalisierung und Extremismus (FAREX) geschlossen. FAREX ist nicht einfach «nur» Anlaufstelle, sondern Fachstelle. So verweist FAREX sich meldende Personen nicht einfach weiter, sondern verfügt über fachspezifisches Wissen und Erfahrung, um selber eine Situationseinschätzung und Risikobewertung vornehmen und die Kontaktierenden niederschwellig beraten zu können. Auch funktioniert FAREX nicht isoliert, sondern arbeitet mit Polizei, Staats- und Jugendanwaltschaft, Schule, Schulsozialarbeit, Kinderschutzzentrum, kantonalen Fachstellen, Psychiatrie, Kindes-

---

<sup>45</sup> Unter Vorbehalt der Gutheissung des Gesuchs «Finanzhilfen für Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus» durch den Bund.

<sup>46</sup> Im Budgetabschnitt des Generalsekretariates des Sicherheits- und Justizdepartementes.

und Erwachsenenschutzbehörden und anderen Fachstellen zusammen. Als Fachstelle wird FAREX auch in den Bereichen «Aus- und Weiterbildungsangebote für Fachpersonen (M 2)», «Sensibilisierung und Schulung von Schlüsselpersonen (M 5)», «Informationen zu Religionsfragen (M 6)», «Verwendung von Instrumenten zur Früherkennung (M 7)» sowie «Unterstützung von Fachpersonen für die Begleitung der Familien und Angehörigen von radikalisierten Personen (M 23)» tätig sein.

Die Finanzierung von FAREX erfolgt während der zweijährigen Aufbauphase durch den Kanton. Das Controlling und die Berichterstattung werden darüber Auskunft geben, ob und wie das Angebot von FAREX weitergeführt wird.

Mit Bezug auf den Informationsaustausch (M 15b) besteht Handlungsbedarf. Diese Thematik ist Gegenstand des Projekts «Ergänzung Polizeigesetz (XIV. Nachtrag)» unter Federführung des Sicherheits- und Justizdepartementes (Kantonspolizei und Staatsanwaltschaft).

Der Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) ist die nationale Koordinationsstelle NAP (M 16) und in dieser Funktion u.a. für die Erstellung des jährlichen Monitoringberichts zuständig. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, gegenüber dem SVS eine kantonale Stelle als zuständig zu erklären. Diese Stelle wird in der Aufbauphase von FAREX beim Generalsekretariat des Sicherheits- und Justizdepartementes angesiedelt. Sie wird auch für den innerkantonalen Austausch zuständig sein.

Im Weiteren wurde kein Handlungsbedarf des Kantons mit Bezug auf die anderen Massnahmen des NAP festgestellt.

## **9 Antrag**

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den vorliegenden Bericht einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann  
Präsidentin

Canisius Braun  
Staatssekretär